



Satzung
Tennis-Club Weiden e.V.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf das Nebeneinander von männlicher und weiblicher Form verzichtet. Eine diskriminierende Absicht ist damit selbstverständlich nicht verbunden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Weiden e.V.“. Sein Sitz ist Köln-Weiden. Die Clubfarben sind gelb-weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Ausübung und Förderung der Sportarten Tennis und Padel-Tennis.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) aktive,
 - b) inaktive (fördernde),
 - c) Jugendliche unter 18 Jahren (Stichtag 31. Dezember),
 - d) Auszubildende, Schüler und Studenten von 18 bis 27 Jahren (Stichtag 31. Dezember),
 - e) Ehrenmitglieder,
 - f) Trainingsmitglieder.
2. Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 - b) Die Aufnahme in den Verein erfolgt grundsätzlich auf Antrag in Textform. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
 - c) Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der für die Erfüllung der Beitragspflicht haftet, aufgenommen werden.
 - d) Die Ernennung zum Ehrenmitglied unterliegt dem gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Verwaltungsrates und erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1.a),c) und d) haben unter Beachtung der Spiel- und Platzordnung das Recht auf freie Benutzung der Sportanlagen, für die sie den jeweils festgesetzten Mitgliederbeitrag gezahlt haben. Vor Entrichtung des Beitrages für die jeweilige Saison besteht keine Spielberechtigung.
2. Inaktive Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Zutritt zu den Anlagen des Vereins.

3. Zur Teilnahme, Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind nur aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder berechtigt sowie Auszubildende, Schüler und Studenten, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Trainingsmitglieder sind nicht zur Teilnahme, Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung berechtigt.
5. Zur Teilnahme, Antragstellung und Stimmabgabe in der Jugendversammlung sind nur Jugendliche unter 18 Jahren berechtigt.
6. Jugendliche unter 18 Jahren sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, an denen sie mangels Wahlrechts nicht stimmberechtigt sind, als Gäste teilzunehmen.
7. Trainingsmitglieder sind nur berechtigt, die Sportanlagen während der von Ihnen bei der Tennisschule des Tennis-Club Weiden e.V. gebuchten Trainingsstunden zum Zwecke des Trainings zu nutzen. Vor Entrichtung des Beitrages für die jeweilige Saison besteht für Trainingsmitglieder keine Berechtigung zur Teilnahme am Tennistraining.
8. Für den Vorstand ist, mit Ausnahme der Trainingsmitglieder, jedes Mitglied wählbar, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
9. Für den Verwaltungsrat ist, mit Ausnahme der Trainingsmitglieder, jedes Mitglied wählbar, das das 35. Lebensjahr vollendet hat.
10. Ehrenmitglieder haben die Rechte von aktiven und inaktiven Mitgliedern.
11. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins zu fördern,
 - b) die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Anordnungen des Vorstandes, sowie die Spiel - und Platzordnung zu beachten,
 - c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu zahlen.

§ 5 Beiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins können Umlagen festgesetzt werden.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten, inaktive Mitglieder, Trainingsmitglieder sowie Mitglieder mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50% zahlen geminderte Beiträge. Geminderte Beiträge oder Beitragsfreiheit für Mitglieder, insbesondere für diejenigen, die in Leistungsmannschaften (1. Damen u. 1. Herren mindestens Verbandsliga, andere Mannschaften mindestens Oberliga) für den Verein spielen, kann der Vorstand festsetzen. Dies gilt auch für Mitglieder, die sich in einer persönlichen Notlage befinden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand wird auch ermächtigt, Arbeitsleistungen von aktiven Mitgliedern als Ersatz von Beitragszahlungen festzusetzen.
5. Die Jahresbeiträge sind spätestens bis zum 1. März eines jeden Kalenderjahres, die Umlagen innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung zu zahlen. Bei Neuaufnahmen

sind die Aufnahmegebühr und der (ggf. anteilige) Jahresbeitrag innerhalb von einem Monat nach Aufnahme zu zahlen. Der Vorstand kann in Einzelfällen die jeweilige Zahlungsverpflichtung stunden, ermäßigen oder erlassen.

4. Neumitglieder zahlen eine einmalige Gebühr in Höhe von 25,00 EUR, wenn sie dem Verein bei Anmeldung keinen Lastschriftauftrag zur Einziehung ihrer Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 1 erteilen.
5. Mitglieder, die nicht fristgerecht gemäß Abs. 3 gezahlt haben und zur Erledigung ihrer Zahlungsverpflichtung schriftlich aufgefordert werden müssen, zahlen für jeden Einzelfall eine Bearbeitungsgebühr von 8,00 Euro.
6. Mitglieder, die fehlerhafte Angaben (z.B. bei der Kontoverbindung) machen, oder nach einmaliger schriftlicher Aufforderung die erbetenen Angaben unterlassen, tragen die Kosten für den Mehraufwand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt und die Umwandlung einer aktiven in eine inaktive Mitgliedschaft erfolgen in Textform gegenüber dem Vorstand. Sie können nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des TCW,
 - b) Nichterfüllung von Zahlungspflichten und fruchtloser Mahnung in Textform,
 - c) grobe Verstöße gegen die Spiel- und Platzordnung.
4. Bei leichten Verstößen ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder zeitweilig vom Sportbetrieb und/ oder Vereinsleben auszuschließen (Sperre).

Über Ausschluss und Sperre entscheiden Vorstand und Verwaltungsrat nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes und ggf. eines gesetzlichen Vertreters. Vorstand und Verwaltungsrat entscheiden in einer gemeinsamen Sitzung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstands- bzw. Verwaltungsratsmitglieder.

5. Mitgliedern, die bis zum 30. Juni trotz schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet haben, kann vom Vorstand die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages bleibt unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Jugendversammlung, der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

2. Sie ist insbesondere zuständig für die
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Wahl des Verwaltungsrates,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr nach Ende des Geschäftsjahres, spätestens am 30. April des Folgejahres statt.
4. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen zu den Gremien gemäß Ziffer 2, soweit sie turnusmäßig anstehen,
 - e) Haushaltsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) Anträge ,
 - g) Verschiedenes.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstandvorsitzenden eingegangen oder von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder zugelassen sein.
6. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Der Jahresabschluss des vergangenen Geschäftsjahres und der Haushaltsvorschlag für das laufende Jahr sollen der Einladung beigefügt sein. Sind sie nicht beigefügt, müssen sie mindestens eine Woche vor dem Termin im Sekretariat ausliegen.
7. Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel - Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
9. Grundsätzlich leitet der 1. Vorsitzende die Versammlung. Zwischen Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes leitet ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein hierzu berechtigtes Mitglied die Versammlung.
10. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es Vorstand oder Verwaltungsrat unter Angabe des Grundes oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder für erforderlich hält. Die vom Verwaltungsrat oder den Mitgliedern beantragte Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die vorstehenden Ziffern 5 bis 10 gelten entsprechend

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden,
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden.

Er ist insbesondere zuständig für Finanzen, Recht und Verwaltung. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Weiterhin gehören zum Vorstand folgende Ressortleiter für:

- a) Sport,
- b) Jugend,
- c) Anlagen und Gebäude,
- d) Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Marketing und Event,
- f) Padel-Tennis

Ein Ressortleiter kann Vorstandsmitglied gemäß Ziffer 1a) und b) sein.

2. Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken ist die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt. Dabei ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Ziffer 8 erforderlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die kommissarische Ernennung durch den Vorstand gemäß § 9 Ziffer 1a) und b) zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den 1. Vorsitzenden. Dieser schlägt sodann den gesamten Vorstand zur Wahl vor. Wird der vorgeschlagene Vorstand nicht im ersten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, bedarf es einer gesonderten Wahl, bei der jedes Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
5. Der Vorstand nimmt die ihm gesetzlich und satzungsgemäß übertragenen Rechte und Pflichten wahr. Ihm obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung unter vorheriger Festlegung der Tagesordnung,
 - c) Erledigung der laufenden Arbeiten, die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Einziehung der Beiträge gemäß § 5,
 - e) Aufstellung und Überwachung der Spiel- und Platzordnung,
 - f) Ernennung, Besetzung und Abberufung von Ausschüssen und Arbeitskreisen.
6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Gemeinsame Sitzungen mit dem Verwaltungsrat finden gemäß § 10 Ziffer 8-10 statt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder gemäß Ziffer 1 a) und b) anwesend sind.

§ 10 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus drei, höchstens fünf Mitgliedern.

2. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen und ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei Kontakten zu Personen, Organisationen und Institutionen, zu unterstützen. Er ist berechtigt, die satzungsgemäße und den Weisungen der Mitgliederversammlung entsprechende Führung der Vereinsgeschäfte zu überwachen.
3. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Jahre gewählt.
4. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 35. Lebensjahr vollendet hat und keinem anderen Vereinsgremium (Vorstand, Ausschüsse) angehört.
5. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Er kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft und leitet die Verwaltungsratssitzung, die jährlich mindestens zweimal stattfindet. Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand auf Antrag spätestens innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten.
6. Bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern und beim Ausschluss eines Mitgliedes hat er ein Vorschlags- bzw. Anhörungsrecht.
7. Der Vorstand erteilt dem Verwaltungsrat auf Antrag Auskunft und gewährt ihm Einblick in alle gewünschten Vereinsunterlagen.
8. In einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Verwaltungsrates erstattet der Vorstand durch seinen Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter Bericht über die jeweilige Lage des Vereins. Eine solche Sitzung wird auf Antrag des Verwaltungsrates vom Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags einberufen. Der Verwaltungsrat kann einen solchen Antrag höchstens jedoch zweimal pro Jahr stellen.
9. Der Vorstand kann seinerseits eine gemeinsame Sitzung mit dem Verwaltungsrat verlangen und beruft diese in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates ein.
10. Der Verwaltungsrat erstattet den Mitgliedern des Vereins auf der Mitgliederversammlung Bericht über seine Arbeit.

§ 11 Jugendausschuss

1. Die Jugendversammlung ist das Organ der Jugendlichen unter 18 Jahren des Vereins.
2. Sie ist insbesondere zuständig für die Wahl des Ressortleiters Jugend.
3. Der Ressortleiter Jugend wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Ressortleiters Jugend ist die kommissarische Ernennung durch den Vorstand gemäß § 9 Ziff. 1. a) und b) zulässig.
4. Der Ressortleiter Jugend bildet zur Wahrung der besonderen Belange der Jugendlichen unter 18 Jahren einen Jugendausschuss, der aus vier Vereinsmitgliedern besteht und dessen Sprecher der Ressortleiter Jugend ist.
5. Die Jugendversammlung findet alle zwei Jahre spätestens bis zum 30. September statt.

6. Die Formalien der Einladung zur Jugendversammlung und der Aufstellung einer Tagesordnung sind entsprechend den Bestimmungen in § 8 Ziff. 4-7, 9 der Satzung zu beachten. Dabei tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden hinsichtlich der Jugendversammlung der jeweils amtierende Ressortleiter Jugend.

§ 12 Haushaltsvorschlag und Jahresabschluss

1. Der Vorstand macht zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvorschlag, über den die Mitgliederversammlung gemäß § 8 Ziffer 8 einen Beschluss fasst. Etwaige Überscheidungen bedürfen der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.
2. Den jeweiligen Jahresabschluss hat die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für das jeweils laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Überschüsse

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird der Antrag auf Auflösung einer weiteren Mitgliederversammlung vorgelegt, die frühestens vier Wochen nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung stattfinden kann. und zu der mindestens zwei Wochen vorher einzuladen ist. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Köln zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.08.2019 beschlossen und trat am selben Tage in Kraft.